

durchbrochen wurde und doch so nothwendig und so fruchtbar ist" (Die Freiheit des höhern Unterrichtes in Frankreich. Zwei Reden von Dupanloup, übers. von Sidinger, Neuburg a. D. 1875, 9. 27. 35 f.). Chalmel-Lacour gab bei diesen Verhandlungen das glänzende Zeugniß ab: „Es ist kein Zweifel, daß auf den katholischen Universitäten die Wissenschaft streng betrieben wird, daß die Medicin, das Recht, die Humaniora, Mathematik und Naturwissenschaften mit seltener Ueberlegenheit gelehrt werden. Der Clerus im Allgemeinen und der katholische Clerus im Besondern besitzt eine Unterrichtsgabe, welche jedermann bewundert u." Er fügte aber hinzu, daß er gegen das Gesetz stimmen werde, weil es nur der katholischen Sache Nutzen bringen werde, und erhob die bei den Liberalen aller Länder üblichen Anklagen gegen den Clerus und die Katholiken, daß sie Feinde des Staates, ja des Vaterlandes seien, den Frieden störten und beim Auslande Vorurtheile gegen Frankreich erweckten. Darauf erwiderte Dupanloup u. A. (a. a. O. 40. 54): „Ich kann nicht begreifen, daß man uns sagen mag: Wir wollen keine Concurrenz mit euch, wir haben Angst vor euch; die Freiheit jagt uns Furcht ein; wir sind Freisinnige, welche die Freiheit fürchten. ... Und was bedeutet die Anschulldigung, daß wir Spaltung im Lande verbreiten, seine moralische Einheit verwirren? Wie, wenn gegenwärtig die Lehren des Materialismus und des Atheismus so hoch ihr Haupt erheben, sollte es da nicht gestattet sein, Widerstand zu leisten? Sie freilich wünschen keinen Widerstand, für Sie ist Widerstand so viel wie Spaltung. Wohl an, ich erkläre Ihnen, wir werden und können die Atheisten und Materialisten nicht sprechen lassen, ohne ihnen zu antworten; wir wollen es nicht und werden es niemals wollen." — In Deutschland ist die Forderung der Unterrichtsfreiheit im J. 1848 beim Frankfurter Parlament erhoben und durch § 154 der Reichsverfassung in der Art gewährt worden, daß die Gründung einer Unterrichts- und Erziehungsanstalt jedem Deutschen zustehen soll, der seine Befähigung der Staatsgewalt nachweist. Stiftspropst v. Dollinger, welcher Mitglied des Frankfurter Parlaments war, berichtet darüber (s. Archiv für lathol. Kirchenrecht XXI [1869], 256 ff.): „Es hat sich unser Aller dort die Ueberzeugung bemächtigt, daß wir unbedingte Unterrichtsfreiheit fordern müssen, das Recht, Schulen zu gründen und lehren zu dürfen, ohne vorher ein Staatsexamen ablegen zu müssen. . . Die Kirche wird in ihrem Rechte sein, wenn sie unbedingte Lehrfreiheit für sich in Anspruch nimmt. Was ein grundsätzlich religionsfreier (confessionsloser) Staat für ein Recht haben soll, allen Unterricht zu überlassen, sehe ich nicht ein. Ein göttliches Recht hat er nicht, allen Unterricht zu ertheilen, auch ein positives nicht; er hat ja dieses Recht früher nicht gehabt. Auch die Musterstaaten England und Amerika haben es nicht. . . Früher war das Schulwesen

nicht Monopol des Staates, es ist dieses erst eine moderne Usurpation des Staates; früher war die Schule Anstalt der Kirche. Ich finde durchaus kein Bedenken, daß die Bischöfe volle Unterrichtsfreiheit in Anspruch nehmen. . . Die Kirche fordert das Recht der Erziehung und damit auch das Recht des freien Unterrichts. Die Erziehung ist nach christlicher Lehre das Principale und der Unterricht das Accessorium. . . Das Prüfungsrecht in den Händen des Staates wird unvermeidlich zu einem tyrannischen Rechte. Die schlimmen Lehrer wird man weder abhalten können noch wollen; katholische, gut gesinnte Lehrer werden chicanirt und zurüdigewiesen; geistliche Corporationen werden nicht zugelassen, während die Ungläubigen selbst in den Staatsanstalten lehren können, was sie wollen. . . Die Kirche ist jetzt in eine solche Stellung gekommen, daß sie von zwei Uebeln das eine, die allgemeine Unterrichtsfreiheit, als das geringere Uebel wählen muß. Das Prüfungsrecht [des Staates] gibt ein Staatsmonopol, und dieses ist ein ungerechtes, inconsequentes. Wir gehen dann einem Zustande der Tyrannei und Parteiherrschaft entgegen." Als die Wogen der Revolution sich verlaufen hatten und die „conservativen" deutschen Regierungen wieder einigen Anschluß der staatlichen Schulen an die Kirche beförderten, verstimmt leider der Ruf nach Unterrichtsfreiheit. Um so lauter erhob sich derselbe aber wieder nach dem Ausbruche des „Culturkampfes", welcher die in der Staatsregie des Unterrichts liegenden Gefahren auch den blödesten Augen offenbar machte. Die unter dem Vorfige des Freiherrn von Landsberg am 19. October 1875 zu Münster abgehaltene große Katholikenversammlung reclamirte die Ertheilung und Leitung des Religionsunterrichtes für die Kirche, forderte die Erhaltung des confessionellen Charakters der Schule und erklärte in der dritten Resolution, „daß, wenn die genannten Forderungen nicht erfüllt werden, die Katholiken Alles ausbieten müssen, um gegenüber dem dann unerträglich werdenden Staatschulmonopol die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erstreiten" (Deutschmann 395). Bischof W. E. v. Ketteler rief im Schlußworte seiner Schrift „Die Gefahren der neuen Schulgesetzgebung", Mainz 1876, 65 allen christlichen Eltern zu: „Wir müssen uns die Freiheit erringen und erkämpfen, freie Schulen, von der untersten bis zur höchsten Schule, auf deutschem Boden zu gründen." Auch die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands haben seit 1875 öfters das Verlangen nach der Unterrichtsfreiheit ausgesprochen. So beschloß die 23. Generalversammlung zu Freiburg i. Br. im September 1875, bei welcher zum ersten Male eine besondere „Section für die Schule" thätig war: „Die Generalversammlung empfiehlt die Erstrebung der Unterrichtsfreiheit, d. h. die Existenz und freie Wahl der Unterrichtsanstalten der Corporationen, Vereine und Privaten, mit allen gesetzlichen Mit-